



Brüssel, den 5. März 2025
(OR. en)

6768/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0051(COD)**

ENER 51
ENV 119
CLIMA 49
IND 56
RECH 80
COMPET 119
ECOFIN 237
CODEC 205

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 99 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gas speicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 99 final.

Anl.: COM(2025) 99 final

6768/25

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2025
COM(2025) 99 final

2025/0051 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der
Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

a) Versorgungssicherheit

Die Herausforderungen der EU im Bereich der Energieversorgungssicherheit sind vor allem durch ihre Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern bei der Versorgung mit Primärenergie bedingt. Mit der Einführung des europäischen Grünen Deals, der ehrgeizige Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorsieht, hat die EU einen wichtigen Schritt unternommen, um ihre Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern. Die Energiekrise 2022 und der anschließende Energiepreisschock haben jedoch deutlich gemacht, dass zusätzliche und weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Abhängigkeit der EU von Primärenergiequellen aus Nicht-EU-Ländern zu verringern. Insbesondere der REPowerEU-Plan sieht wichtige Maßnahmen vor, um Haushalte und Unternehmen vor Angebotsschocks zu schützen: i) Ausbau der unterirdischen Gasspeicherkapazität; ii) Modernisierung und Ausbau der LNG-Infrastruktur sowie iii) Diversifizierung sowohl der Quellen als auch der Routen von Pipelinegas.

Um diese Ziele umzusetzen, müssen einige der Maßnahmen, insbesondere das zuvor für einen begrenzten Zeitraum angenommene Gasspeicher-Befüllungsziel für den Monat November, verlängert werden. Gleichzeitig haben sich auch die Marktbedingungen geändert. Mit diesem Vorschlag und aufbauend auf der heute angenommenen Empfehlung der Kommission möchte die Kommission dazu beitragen, die Energieversorgungssicherheit und die Resilienz des Energiesystems der Europäischen Union zu gewährleisten, und gleichzeitig die Mitgliedstaaten unterstützen, indem sie für ein noch größeres Maß an Flexibilität in Bezug auf die Befüllungspfade sorgt, damit die Mitgliedstaaten die Befüllungsziele für die Gasspeicherung in ihrer eigenen Geschwindigkeit erreichen können, wodurch der Druck auf das System verringert und der Spielraum für Marktverzerrungen minimiert wird.

b) Rolle der Gasspeicherung, aktuelle Probleme und Flexibilität

Gasspeicher tragen zur Versorgungssicherheit bei, da sie bei hoher Nachfrage oder Lieferstörungen zusätzliche Mengen Gas bereitstellen. Sie liefern 25-30 % des in der EU im Winter verbrauchten Gases. Während der Heizperiode verringert die Speicherung die Notwendigkeit, zusätzliches Gas zu importieren, und trägt somit zur Abfederung von Angebotsschocks bei.

Aus diesem Grund und als Reaktion auf den Missbrauch von Gaslieferungen als Waffe durch Russland sowie zur Verringerung der Marktvolatilität hat die Kommission im Frühjahr 2022 Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1938 über die Sicherheit der Erdgasversorgung im Hinblick auf die Gasspeicherung¹ vorgelegt, die von den beiden gesetzgebenden Organe rasch gebilligt wurden. Mit den Änderungen wurde das Ziel eingeführt, bis zum 1. November einen Füllstand der Gasspeicher von 90 % sicherzustellen (Befüllungsziel), wobei für jeden Mitgliedstaat für Februar, Mai, Juli und September des darauf folgenden Jahres eine Reihe

¹ Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung.

von Zwischenzielen (Befüllungspfad) festgelegt werden. Gleichzeitig wurden mit den Änderungen Zertifizierungsanforderungen für Speicheranlagenbetreiber eingeführt, um die Kontrolle über strategische Anlagen zu verbessern und das Risiko einer unzureichenden Gaspeicherung vor den Wintermonaten zu vermeiden.

Dank dieser Änderungen hat sich das dramatische Szenario der Gaspreisspitzen von 2022 in den Jahren 2023 und 2024 nicht wiederholt, und durch die Verpflichtung zur Zertifizierung von Speicheranlagenbetreibern wurde die (2021 zu beobachtende) Praxis einiger Dritteigentümer unterbunden, Gaspeicheranlagen absichtlich unterhalb der Kapazität oder erst kurz vor den Wintermonaten zu befüllen.

Der europäische Gasmarkt ist jedoch weiterhin angespannt. Der Wettbewerb um weltweite LNG-Lieferungen hat zugenommen, und die Preisvolatilität ist höher als zuvor. Dies bestätigt auch die Entwicklung der Gasmarktpreise im Winter 2024/2025.

Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit fördert das Vorhandensein eines Gaspeicher-Befüllungsziels und eines Befüllungspfads die Vorhersehbarkeit und sendet wichtige Signale an die Marktteilnehmer. Durch die in diesem Rahmen von der EU ergriffenen Maßnahmen hat sich die Lage seit 2022 verbessert. Letztlich besteht jedoch das oberste Ziel darin, die Versorgungssicherheit des Energiesystems der EU insbesondere für den Winter zu stärken, was sich in einem von den Mitgliedstaaten zu erfüllenden verbindlichen Ziel für den 1. November niederschlägt.

Gleichzeitig muss der Gesamtrahmen zur Erreichung dieses für den 1. November gesetzten Ziels während der Einspeichersaison flexibel genug sein, um rasche Reaktionen auf sich ständig verändernde Marktbedingungen und insbesondere die Nutzung der besten Einkaufsbedingungen zu ermöglichen. Mit den von den Mitgliedstaaten jährlich vereinbarten Zwischenzielen für die Befüllung soll sichergestellt werden, dass das verbindliche Ziel für den 1. November erreicht wird. Bei diesen Zielen handelt es sich jedoch um Richtwerte, die erforderlichenfalls so geändert werden können, dass den Marktteilnehmern das ganze Jahr über größtmögliche Flexibilität gewährt wird. In Verbindung mit einer besseren Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet ein solcher Ansatz ein ausreichendes Maß an Flexibilität, damit sie die Speicher in ihrem eigenen Tempo befüllen können, während sich gleichzeitig der Druck auf das System verringert und Marktverzerrungen vermieden werden.

Die Kommission wird die Befüllung der Speicheranlagen weiterhin genau überwachen und durch Koordinierung und einen aktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten, auch über die Koordinierungsgruppe „Gas“, sicherstellen, dass die Versorgungssicherheit nicht durch mögliche erhebliche und anhaltende Abweichungen von den Befüllungspfaden gefährdet wird und potenzielle Risiken gemindert werden. Darüber hinaus wird die Kommission im Zuge der Überprüfung des Rahmens für die Versorgungssicherheit eine umfassende Bewertung vornehmen, um den Mehrwert dauerhafter Maßnahmen im Bereich der Speicherung für die Versorgungssicherheit nach 2027 zu untersuchen.

c) Ziele des Vorschlags

Die Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1938 über die Gaspeicherung laufen Ende 2025 aus. Aufgrund der weiterhin angespannten Lage auf dem weltweiten Gasmarkt sollten diese Bestimmungen jedoch über 2025 hinaus verlängert werden.

Gleichzeitig plant die Europäische Kommission, den EU-Rahmen für die Energieversorgungssicherheit zu überprüfen, unter anderem hinsichtlich der Frage, ob

dauerhafte Maßnahmen zur Befüllung von Speicheranlagen für die Mitgliedstaaten in einem möglichen Legislativvorschlag vorgesehen werden sollten. Dieser Vorschlag ist jedoch nicht für das nächste Jahr geplant.

Die bestehenden Bestimmungen über die Gasspeicherung sollten daher vorübergehend verlängert werden, um weiterhin Berechenbarkeit und Transparenz bei der Nutzung von Gasspeicheranlagen in der gesamten EU zu gewährleisten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit der Verordnung (EU) 2022/1032 wurden für einen Zeitraum von drei Jahren Bestimmungen über die Gasspeicherung in die Verordnung (EU) 2017/1938 aufgenommen. Die Bestimmungen laufen Ende 2025 aus. Mit dem Vorschlag sollen die bestehenden Bestimmungen vorübergehend um zwei weitere Jahre verlängert werden, bis ein neuer Rahmen für die Energieversorgungssicherheit eingeführt wird, was höchstwahrscheinlich im Laufe des Jahres 2027 der Fall sein wird. Die Verlängerung stünde im Einklang mit der bestehenden Politik und würde zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und zur Stabilität des Gasmarkts beitragen. Der Vorschlag für eine Verlängerung zielt nicht darauf ab, andere Aspekte der Bestimmungen über die Gasspeicherung zu ändern.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Angesichts der geopolitischen Entwicklungen hat die Kommission im März 2022 die Mitteilung „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ veröffentlicht. Anschließend legte die Kommission einen Legislativvorschlag (die Verordnung über die Gasspeicherung – Verordnung (EU) 2022/1032) vor, um im Winter 2022/2023 und darüber hinaus für eine ausreichende jährliche Einspeicherung zu sorgen.

Im Rahmen einer Eignungsprüfung des derzeitigen Rahmens für die Energieversorgungssicherheit leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation ein, um die Ansichten eines breiten Spektrums von Interessenträgern zu dessen Nutzen und zu künftigen Herausforderungen, denen Europa im Bereich der Energieversorgungssicherheit gegenüberstehen könnte, einzuholen. Die Konsultation, die Ende November 2024 abgeschlossen wurde, umfasste zudem eine Bestandsaufnahme der Bestimmungen über die Gasspeicherung und ihres Beitrags zur allgemeinen Energieversorgungssicherheit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Mit diesem Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2017/1938 geändert, deren Rechtsgrundlage Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildete. Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags ist daher Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die geplanten Maßnahmen der vorliegenden Initiative stehen voll und ganz im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Maßnahmen auf EU-Ebene sind erforderlich, da Unterbrechungen der Gasversorgung der EU i) mit hohen Risiken verbunden sind, ii) erhebliche Auswirkungen auf viele Mitgliedstaaten hätten und iii) die Gaspreise in der gesamten EU beeinflussen würden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Initiative entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenngleich das jährliche Endziel für den Füllstand am 1. November in der Verordnung festgelegt ist, tragen die Zielvorgaben der Lage der einzelnen Mitgliedstaaten und der Größe der Gasspeicheranlagen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Rechnung. Die in der Verordnung (EU) 2017/1938 festgelegten Ausnahmen gelten für die Niederlande (Artikel 6a Absatz 3) sowie Österreich, Tschechien, Ungarn, Lettland und die Slowakei (Artikel 6a Absatz 2). Die vorgeschlagene Befüllungsquote von 90 % ist notwendig und angemessen, um im Falle schwerwiegender Lieferunterbrechungen die Versorgungssicherheit über den Winter hinweg zu gewährleisten, ohne die Mitgliedstaaten, Energieunternehmen oder die Öffentlichkeit zu sehr zu belasten.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten (durch ihre Beteiligung an der Koordinierungsgruppe „Gas“) werden jährlich Zwischenziele für die Befüllung festgelegt. Diese Ziele bieten den Mitgliedstaaten ein ausreichendes Maß an Flexibilität, um sowohl der aktuellen Energielage als auch den grundlegenden Daten des Gasmarkts Rechnung zu tragen.

- **Wahl des Instruments**

Mit dem Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2017/1938 geändert; als Instrument wurde daher eine Änderungsverordnung gewählt. Da es sich dabei nicht um eine vollständige Überarbeitung der Verordnung handelt, wird eine Neufassung nicht für angemessen erachtet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Dieser Vorschlag wird ergänzt durch einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen der Bestimmungen über die Gasspeicherung, demzufolge sich sowohl die Gasspeicher-Befüllungspfade als auch das Zertifizierungsverfahren für Gasspeicheranlagen positiv auf die Energieversorgungssicherheit ausgewirkt haben.

Die Kommission erstellt nach Konsultation der Mitgliedstaaten Jahresberichte, in denen die möglichen Auswirkungen der Verordnung auf die Gaspreise und potenzielle Gaseinsparungen analysiert werden.

Darüber hinaus hat die Kommission im Zuge der Eignungsprüfung des Rahmens für die Energieversorgungssicherheit eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um die Ansichten eines breiten Spektrums von Interessenträgern einzuhören. Die Konsultation lief von September 2024 bis November 2024. Im Rahmen der Konsultation übermittelten mehr als 100 Teilnehmer Einblicke und Ansichten, unter anderem zur Rolle der Gasspeicherung im allgemeinen Rahmen für die Energieversorgungssicherheit. Nach Analyse der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation könnte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass eine umfassendere Überarbeitung des Rahmens für die Energieversorgungssicherheit erforderlich ist, und in diesem Zusammenhang eine Fortsetzung der verbindlichen Zwischen- und Endziele für die Befüllung der Speicher vorschlagen. Die Überprüfung wird jedoch voraussichtlich mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Angesichts der erheblichen Rolle, die die Gasspeicherung bisher bei der Erhöhung der Energieversorgungssicherheit der Mitgliedstaaten gespielt hat, wird eine vorübergehende Verlängerung der Bestimmungen über das verbindliche Befüllungsziel und die Zwischenziele für notwendig erachtet.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation bei der Eignungsprüfung wurden die Interessenträger zur Bedeutung der Gasspeicherung und zum Nutzen der Festlegung verbindlicher Befüllungsziele konsultiert.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2025 im Zuge der Eignungsprüfung des allgemeinen Rahmens für die Energieversorgungssicherheit einen externen Auftragnehmer zu beauftragen, eine Folgenabschätzung vorzunehmen. Der Auftrag soll auch die Einholung externer Ansichten und Fachkenntnisse umfassen.

- **Folgenabschätzung**

Wie im vorstehenden Absatz erwähnt, beabsichtigt die Kommission, im Laufe des Jahres 2025 eine Folgenabschätzung durchzuführen. Diese Folgenabschätzung wird auch Fragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Gasspeicherung umfassen. Da nur noch wenig Zeit verbleibt und die geltenden Bestimmungen im Dezember 2025 auslaufen, wird für die vorliegende befristete Maßnahme keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme ermöglicht eine gezielte Unterstützung einiger der schutzbedürftigsten Kunden, insbesondere derjenigen, die bereits von Energiearmut betroffen sind.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die mit dem Vorschlag verbundenen Auswirkungen auf den EU-Haushalt betreffen die Personal- und sonstigen Verwaltungsausgaben der Generaldirektion (GD) Energie der Europäischen Kommission. Mit dem Vorschlag sollen Bestimmungen zur Verbesserung der Architektur der EU im Bereich der Gasversorgungssicherheit verlängert werden. Diese Verlängerung würde weiterhin bestehende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten und dementsprechend eine weiterhin gestärkte Rolle der GD Energie in mehreren Bereichen, die im ursprünglichen Vorschlag genannt werden, nach sich ziehen:

- allgemeine Verwaltung und Durchführung der Verordnung (1 VZÄ),
- Verwaltung der erweiterten Rolle der Koordinierungsgruppe „Gas“ (0,5 VZÄ),
- Überwachung der Befüllungsquoten und Festlegung von Spezifikationen für die technische Umsetzung, z. B. der Befüllungspfade (einschließlich wirtschaftlicher und technischer Analysen und Datenverwaltung) (1,5 VZÄ),
- Prüfung der Mitteilungen über die Lastenteilung gemäß Artikel 6c (1 VZÄ),
- administrative Unterstützung (1 VZÄ).

Darüber hinaus sind für die Durchführung, Koordinierung und Weiterverfolgung dieser Änderungsverordnung in den Mitgliedstaaten zusätzliche Verwaltungsmittel in Höhe von bis zu 150 000 EUR pro Jahr für Dienstreisen und Sachverständigensitzungen erforderlich, insbesondere für Sitzungen der Koordinierungsgruppe „Gas“.

5. WEITERE ANGABEN

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Alle derzeitigen Bestimmungen über die Gasspeicherung in der Verordnung (EU) 2017/1938, die mit der Verordnung (EU) 2022/1032 eingeführt wurden, würden unverändert bleiben, mit Ausnahme des Artikels, in dem das Ende der Anwendung/Gültigkeit festgelegt ist, das in 31. Dezember 2027 geändert würde.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/1032 des Parlaments und des Rates² wurde als Reaktion auf die Gasversorgungskrise und die beispiellosen Preiserhöhungen infolge der Eskalation der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 erlassen, da diese die Union zu einem koordinierten und umfassenden Handeln zwangen, um potenzielle Risiken infolge weiterer Gasversorgungsstörungen zu vermeiden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2022/1032 wurde die Verordnung (EU) 2017/1938 durch die Einführung eines befristeten Rechtsrahmens für Maßnahmen hinsichtlich des Füllstands unterirdischer Speicheranlagen geändert, um die Gasversorgungssicherheit in der Union, insbesondere mit Blick auf geschützte Kunden, zu verbessern.
- (3) Gasspeicheranlagen decken 30 % des Gasverbrauchs der Union in den Wintermonaten, und gut gefüllte unterirdische Gasspeicheranlagen tragen erheblich zur Gasversorgungssicherheit bei, da sie bei hoher Nachfrage oder Lieferstörungen zusätzliches Gas bereitstellen.
- (4) Die Festlegung eines verbindlichen Ziels, mit dem sichergestellt wird, dass die Gasspeicheranlagen bis zum 1. November zu 90 % gefüllt werden (Befüllungsziel), sowie einer Reihe von Zwischenzielen für jeden Mitgliedstaat für Februar, Mai, Juli und September des darauf folgenden Jahres (Befüllungspfad) hat sich angesichts der Energiekrise, die durch den Einsatz von Gaslieferungen als Waffe und die Invasion der Ukraine durch Russland ausgelöst wurde, als entscheidend erwiesen, um sowohl i) Gasversorgungsengpässe zu überbrücken als auch ii) Marktunsicherheiten und die Preisvolatilität zu verringern.
- (5) Trotz der erheblichen Verbesserung der Lage auf dem Gasmarkt im Vergleich zum Zeitraum 2022-2023 ist der europäische Gasmarkt weiterhin angespannt. Ein

² Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1032/oj>).

intensiverer Wettbewerb um weltweite LNG-Lieferungen kann die Anfälligkeit der Mitgliedstaaten für Preisvolatilität verstärken. Die Entwicklung der Gaspreise im Winter 2024/2025 könnte diesen Trend bestätigen. In einer solchen Situation sind Gasspeicher nach wie vor entscheidend. Berechenbare Befüllungspfade erhöhen die Transparenz und verhindern Marktverzerrungen.

- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 endet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen jährlichen Befüllungspfad einzuhalten und dafür zu sorgen, dass das Befüllungsziel bis zum 1. November jedes Jahres erreicht wird, am 31. Dezember 2025.
- (7) Gleichzeitig muss der Gesamtrahmen zur Erreichung dieses für den 1. November gesetzten Ziels während der Einspeichersaison flexibel genug sein, um rasche Reaktionen auf sich ständig verändernde Marktbedingungen und insbesondere die Nutzung der besten Einkaufsbedingungen zu ermöglichen.
- (8) Mit den von den Mitgliedstaaten jährlich vereinbarten Zwischenzielen für die Befüllung soll sichergestellt werden, dass das verbindliche Ziel für den 1. November erreicht wird. Bei diesen Zielen handelt es sich jedoch um Richtwerte, die es ermöglichen sollten, dass den Marktteilnehmern im Einklang mit der Empfehlung XXX das ganze Jahr über ausreichend Flexibilität bei der Speicherbefüllung gewährt wird.
- (9) Wie die Prüfung des derzeitigen Rahmens für die Energieversorgungssicherheit durch die Kommission gezeigt hat, wirken sich die Anforderungen an die Befüllung von Speicheranlagen positiv auf die Gasversorgungssicherheit aus, und diese positiven Auswirkungen sollten über 2025 hinaus bestehen bleiben.
- (10) Die relevanten Bestimmungen über die Befüllung von Gasspeichern, die zu Berechenbarkeit und Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Gasspeicheranlagen in der gesamten Union führen, sollten somit um zwei Jahre verlängert werden.
- (11) Die Verordnung (EU) 2017/1938 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 Nummern 27 bis 31, Artikel 6a bis 6d, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17a, Artikel 18a, Artikel 20 Absatz 4 sowie die Anhänge Ia und Ib gelten bis zum 31. Dezember 2027.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin